

Verhandlungsschrift

über die am 15. November 2022 stattgefundenene öffentliche Sitzung des Gemeinderates im Sitzungszimmer der Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis.

Anwesende:

1. Bgm. Baumgartner Berthold als Vorsitzender
2. GR Aistleithner Engelbert
3. GR Hader Günter
4. GR Haunschmid Johann
5. GR Leimlehner Sonja
6. GR Ortner Franz
7. GR Pilsl Josef
8. GR Reiter Astrid
9. GR Wahl Markus
10. GR Weiß Simon
11. GR Ersatzmitglied Haunschmid Raphael
12. GR Ersatzmitglied Pehböck Hemma

Die Schriftführerin: ALⁱⁿ Frühwirth Karin

Sonstige Anwesende: VB Lasinger Birgit

Abwesend entschuldigt: GR Aistleithner Patricia
GR Hartl Michaela
GR Pichler Helene
GR Ersatzmitglied Pichler Harald
GR Ersatzmitglied Dornauer Christian
GR Ersatzmitglied Pichler Reinhard
GR Ersatzmitglied Neulinger Walter
GR Ersatzmitglied Weiß Rupert

Der Bürgermeister eröffnete die Sitzung um 19:00 Uhr und stellte fest, dass

- a. die Sitzung vom Bürgermeister einberufen wurde,
- b. die Verständigung hierzu an alle Gemeinderatsmitglieder zeitgerecht am 08.11.2022 und an die Ersatzmitglieder am 11.11.2022, 14.11.2022 und 15.11.2022 erfolgt ist und die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 08.11.2022 öffentlich kundgemacht wurde,
- c. die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d. die Verhandlungsschrift über die Sitzung am 20.09.2022 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und Einwände gegen diese Verhandlungsschrift bis Sitzungsschluss eingebracht werden können.

Als Protokollfertiger für die Verhandlungsschrift dieser Sitzung wurde von der ÖVP GR Leimlehner Sonja und von der SPÖ GR Haunschmid Johann nominiert.

TAGESORDNUNG

1. Bericht des Bürgermeisters
2. Verwendung der Sonderbedarfszuweisungsmittel
3. Genehmigung des Nachtragvoranschlages 2022 und des Mittelfristigen Finanzplanes 2023 – 2026
4. Verordnung einer Kanalgebührenordnung
5. Änderung - Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale (§ 57 Oö. Tourismusgesetz)
6. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung - Genehmigung des Entwicklungskonzeptes inkl. Bedarfsprognose
7. Allfälliges

1. Bericht des Bürgermeisters

Der Vorsitzende berichtete,

- a) von der Sitzung des Wasserverband: Eine Erhöhung um 7 Cent je m³ Wasser muss vorgenommen werden. Aufgrund der steigenden Strompreise ist es unumgänglich den Preis anzuheben, es wurde allerdings darauf geachtet nur das absolut Nötigste zu erhöhen.
- b) vom Termin mit dem Baukomitee bei LRⁱⁿ Langer-Weninger: Das Vorhaben Pfarrzentrum wurde präsentiert. Es war ein sehr positives Gespräch. Seitens der IKD (Direktion Inneres und Kommunales) ist eine Bedarfsprüfung durchzuführen, dazu müssen u.a. noch die Veranstaltungsmöglichkeiten in den Nachbargemeinden hoben werden. Vom Land Oö werden Bauprojekte im kommenden Jahr voraussichtlich mit 80% gefördert. Die Gesamtkosten werden sich grob geschätzt auf € 2.100.000,00 belaufen.

Außerdem wurde angefragt, ob für den Löschbehälter, der gemeinsam mit der Marktgemeinde Bad Zell errichtet werden soll, zusätzliche Fördermittel aus dem Regionalisierungsfonds ausgeschöpft werden können. Frau LRⁱⁿ Langer-Weninger versicherte, dass sie sich diesbezüglich noch genauer erkundigen werde. In Bezug auf den Ankauf einer Wildkrautbürste gemeinsam mit 3 Nachbargemeinden gibt es keine Fördermöglichkeit, weil der Kaufbetrag unter der Geringfügigkeitsgrenze liegt und durch die Aufteilung des Kaufpreises auf 4 Gemeinden, der Anteil der jeweiligen Gemeinde sehr eh schon sehr gering ausfällt.

- c) dass Nutzungsvertrag für die Grünfläche im Ortsgebiet (Brunnen im Bereich Allerheiligen 6) gekündigt wurde. Der Vertragspartner gibt uns bis Dezember Zeit, den Abriss des Brunnens und der Mauern durchzuführen und die Grünfläche in ihren Urzustand herzustellen. Es wurde vorgeschlagen, dass der Kulturausschussobmann ein Gespräch mit dem Grundbesitzer führen soll, um eine Lösung zu finden damit uns dieses schöne Plätzchen erhalten bleibt.

2. Verwendung der Sonderbedarfszuweisungsmittel

Der Vorsitzende berichtet, dass am 18.07.2022 die Oö. Landesregierung einstimmig die Unterstützung der Gemeinden im Jahr 2022 mit nicht rückzahlbaren Sonderbedarfszuweisungsmitteln in der Höhe von insgesamt 27 Millionen Euro einschließlich der entsprechend erstellten Verteilungsrichtlinie beschlossen hat.

Die Verwendung der nach Zuweisung und Auszahlung gewährten Mittel obliegt der eigenständigen Entscheidung des Gemeinderates.

Aus den gesamten Sonderbedarfszuweisungsmitteln in Höhe von € 52.500 soll eine allgemeine Haushaltsrücklage mit gleichzeitiger Dotierung als Zahlungsmittelreserve gebildet werden.

Der Vorsitzende ergänzte, dass diese Fördermittel beim geplanten gemeinsamen Bauvorhaben mit der Pfarre sehr willkommen sind.

Da sich keine Wortmeldungen ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass von den Sonderbedarfszuweisungsmitteln eine allgemeine Haushaltsrücklage mit gleichzeitiger Dotierung als Zahlungsmittelreserve gebildet werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

3. Genehmigung des Nachtragvoranschlages 2022 und des Mittelfristigen Finanzplanes 2023 - 2026

Der Vorsitzende bittet, Frau Lasinger Birgit diesen Punkt zu präsentieren. Frau Lasinger erklärt, dass beim Nachtragvoranschlag der Haushaltsausgleich erreicht wird.

Laut Gemeindeordnung ist das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit im Finanzierungshaushalt ausgeglichen zu erstellen.

Frau Lasinger präsentiert anhand der auf die Leinwand projizierten Unterlagen den Vorbericht zum Nachtragsvoranschlag 2022 und des Mittelfristigen Finanzplanes 2023-2026.

Vorbericht zum Nachtragsvoranschlag 2022 gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO) und Mittelfristigen Finanzplanes 2023 - 2026

Voraussichtliche Entwicklung der liquiden Mittel, wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind.

Liquide Mittel

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 31 + SU 33 + SU 35)	3.247.900
Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 32 + 34 + SU 36)	3.265.300
Saldo 5 (Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung)	-17.400

- Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich dadurch die liquiden Mittel um 17.400,00 Euro verringern werden.

Die finanzielle Ausgeglichenheit bleibt jedoch gegeben, da Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen in der Höhe von 385.874,24 Euro zur Verfügung stehen.

Die Gründe für die Verbesserung der liquiden Mittel im Vergleich zum VA 2022 liegen:

- Erhöhung der Ertragsanteile (lt. Prognose Okt. 22: + € 154.900)
- Sonderbedarfszuweisungsmitteln in der Höhe von € 52.500,-- (werden einer allgemeinen Rücklage zugeführt)

Geplante Maßnahmen zur Gegensteuerung bei einer negativen Entwicklung:

- Es stehen noch allgemeine Rücklagen bzw. der Kassenkredit zur Verfügung. Dieser wurde in den Vorjahren nicht in Anspruch genommen.

Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Zum Zeitpunkt der NVA-Erstellung stehen der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2022 voraussichtlich folgende nicht verplante Zahlungsmittelreserven zu Verfügung:

	Rücklagenstand 31.12.2022	Zahlungsmittelreserve Stand: 31.10.2022
allgemeine Haushalts- rücklagen	€ 420.400,00	€ 385.874,24
gesetzlich zweckgebun- dene Haushaltsrücklagen	€ 284.600,00	€ 318.037,72
Summe	€ 705.000,00	€ 703.911,96
Differenz zwischen Rück- lagen und Zahlungsmit- telreserven	€ 1.088,04	

Voraussichtlicher Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 Oö. GemO 1990 i. V. m. § 1 Abs. 1 Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung (ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit): 811.975,00 Euro

Es wurde ein Kassenkreditvertrag im Rahmen von 600.000 Euro abgeschlossen.

Der Vertrag wurde vom Gemeinderat beschlossen.
Bisher wurde der Kassenkredit noch nicht in Anspruch genommen.

Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2020	VA 2021	VA inkl. NVA 2022
Einzahlungen:	€ 2,490.226,54	€ 2,723.500,00	€ 2,798.400,00
Auszahlungen:	€ 2,378.637,11	€ 2,723.500,00	€ 2,798.400,00
Saldo:	€ 111.589,43	€ 0,00	€ 0,00

Entwicklung des Nachhaltigen Haushaltsgleichgewicht

- Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht gilt als erreicht.

Zeitlich begrenzt für die COVID-19-Krise gilt der Haushaltsausgleich auch als erreicht, wenn die Liquidität durch vorhandenen Zahlungsmittelreserven oder durch Kassenkredite sichergestellt ist.

Voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen (SAO)

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die geplanten Abschreibungen, 577.500 Euro (MVAG 2226) geplante Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen 396.200 Euro (MVAG 2127) und die geplante Dotierung (34.900) bzw. Verbrauch (45.200) / Auflösung von Rückstellungen.

	NVA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026

Summe Erträge (MVAG-Code 21)	3.320.400	3.226.900	3.296.800	3.364.500	3.431.800
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	3.337.600	3.341.000	3.338.100	3.351.100	3.391.900
Nettoergebnis (SA 0)	- 17.200	-114.100	-41.300	13.400	39.900
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	77.200	54.900	7.100	0	0
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	69.800	59.000	58.500	110.800	134.100
Nettoergebnis (SA 00)	-9.800	-118.200	-92.700	-97.400	-94.200

Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Geplante Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden

Es ist geplant zusätzliche Darlehen im laufenden Haushaltsjahr für folgende investive Einzelvorhaben aufzunehmen:

Investives Einzelvorhaben	Darlehenshöhe
keine Darlehensaufnahmen geplant	

Voraussichtliche Entwicklung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing werden laufend getilgt.

In nachstehender Tabelle sind die geplanten summierten Auszahlungen für Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

	NVA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Gesamtsumme: (SU361)	136.700	126.100	126.300	126.400	126.900

Es ist geplant im Haushaltsjahr 2022 vorzeitige Tilgungen(=Sondertilgungen) im Ausmaß von rund 33.000 Euro vorzunehmen.

Dies betrifft folgende Darlehen:

Kamerabefahrung ABA 12 Zone C – gesamtes Darlehen wird 2022 zurückbezahlt
Rest für Darlehen Wasserleitungsbau BA01

Die geplanten Tilgungen (Sondertilgungen) werden durch folgende Mittelherkunft finanziert:

- KPC Zuschüsse für ABA04 Niederlebing

Die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Die geplanten Auswirkungen aus begonnen und voraussichtlich im Haushaltsjahr 2022 fertiggestellten investiven Einzelvorhaben auf die operative Gebarung werden in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt:

Investives Einzelvorhaben	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt	
	jährl. Erträge	jährl. Aufwände	jährl. Einnahmen	jährl. Ausgaben
Wasserleitung Kriechbaum				€ 26.000,00 Darlehenstilgungen
Summe				26.000,00

Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden, soweit sie nicht bereits Bestandteil der Z 1 bis 6 sind.

Sämtliche finanzielle Auswirkungen sind in den Ziffern 1 bis 6 enthalten.

Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind – zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzulegen.

Es können folgende Vorhaben bereits im heurigen Jahr ausfinanziert werden:

Ankauf Kipper

Ausfinanzierung durch Entnahme von allg. Haushaltsrücklagen und Verkauf des alten Kippers

Asphaltierung Kirche/Parkplatz

Ausfinanzierung durch BZ Straßenbau und Aufschließungsbeiträge

Brunngrabenmühle Weg

Ausfinanzierung durch BZ Straßenbau und LZ

Zufahrt Buchberger

Ausfinanzierung durch LZ

Wartnerweg Lina

Ausfinanzierung durch LZ

Ankauf Notstromaggregat

Ausfinanzierung durch Gemeindeentlastungspaket und Entnahme von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen

Ankauf Weihnachtsbeleuchtung

Ausfinanzierung durch Gemeindeentlastungspaket

Einbau Krabbelstube im Kindergarten

Finanzierung durch die operative Gebarung

Zufahrt Schaschinger (Mitterkogler)

Ausfinanzierung durch LZ

Änderungen im Dienstpostenplan und ihre finanziellen Auswirkungen.

Es sind keine Änderungen im Dienstpostenplan geplant.

Weiterführende Informationen

- Die Passivierung der Entnahme der zweckgebundenen Rücklage für das Finanzjahr 2021 in der Höhe von € 8.966,52 für das Projekt Zufahrt Mitterkogler erfolgte jetzt nachträglich im Finanzjahr 2022 (lt. Prüfbericht BH Perg)
- Die Sonderbedarfszuweisungsmitteln 2022 in der Höhe von € 52.500,-- werden einer allgemeinen Rücklage zugeführt.

Folgende Nachweise entfallen:
Wirtschaftspläne gemäß § 8 Abs. 1 Z 5

Nachfolgende neue Vorhaben sind derzeit im mittelfristigen Finanzplan 2022-2026 aufgeschlüsselt:

1. Ankauf Zauberteppich (Gesamtkosten: € 58.000,00 – Entnahme allg. RL € 4.100,00)
2. GW Hennberg Instandsetzung (€ 15.000,00 - Finanzierung durch jährliche BZ)
3. Einbau Krabbelstube in den Kindergarten: € 20.000,00 (Finanzierung durch operative Gebarung)
4. Ankauf Kipper f. Traktor (Gesamtkosten: € 27.000,00 – Finanzierung durch Verkauf alter Kipper und Entnahme allg. Rücklage)
5. Ankauf Notstromaggregat (Gesamtkosten: € 13.500- Finanzierung durch RL Gemeindeentlastungspaket und RL Infrastrukturkostenbeitrag)
6. Ankauf Weihnachtsbeleuchtung (Gesamtkosten: € 2.500 – Finanzierung durch Gemeindeentlastungspaket)
7. Wasserleitung Kriechbaum (Finanzierung durch IB, ROG, Entnahme zweckgeb. RL Wasser)
8. ABA 13 PW Mayrhofer (Finanzierung durch IB, RL Infrastruktur)
9. Asphaltierung Kirche/Parkplatz (Gesamtkosten: € 11.400- Finanzierung durch IB, ROG, LZ und BZ Straßenbau)
10. Brunngrabenmühle Weg (Finanzierung durch BZ Straßenbau, LZ)
11. Zufahrt Schaschinger (Ausfinanzierung durch LZ)

Weiters sind noch folgende Vorhaben im MFP enthalten:

Zufahrt Buchberger – Ausfinanzierung 2022
Wartnerweg Lina – Ausfinanzierung 2022

Löschwasserbehälter Hennberg und Mörwald werden im Jahr 2023 voraussichtlich abgewickelt. Genaue Budgetzahlen waren bei der Erstellung des MFP noch nicht bekannt.

Kamerabefahrung Zone C Niederlebing – Ausfinanzierung 2022
Leitungskataster ABA07 Sanierung – Ausfinanzierung 2022

Gemeindeentlastungspaket – Ausfinanzierung 2022

Sonstige Kleininvestition - Ankauf Wildkrautbürste

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ist in den kommenden Jahren voraussichtlich negativ. Um den Haushaltsausgleich zu erreichen, muss daher auf die Zahlungsmittelreserven zurückgegriffen werden.

Der Vorsitzende bedankt sich für die Präsentation und teilt mit, dass es ein sehr positives Ergebnis ist. Im Gemeindevorstand wurde beschlossen, dass der FF Allerheiligen Sondermittel in der Höhe von ca. € 20.000,00 für den Ankauf von Atemschutzausrüstung, Helmen und Jugendbekleidung bereitgestellt werden. Es wurde ausgeglichen budgetiert und viele zusätzliche Projekte konnten verwirklicht werden. Dies war nur durch die finanziellen Rücklagen möglich.

GR Weiß erkundigt sich bezüglich der Sondertilgungen. Die letzten Jahre gab es sehr niedrige Zinssätze, wurde an die Steigerung dieser Sätze gedacht bzw. diese angepasst? Welche Zinslast wird in etwa erwartet?

Frau Lasinger bestätigt, dass sich die Erhöhungen im Nachtragsvoranschlag noch nicht auswirken. Es wurden die aktuellen Tilgungspläne von den Banken angefordert. Eine Erhöhung von etwa 2 % ist zu erwarten. Bei der Sondertilgung wurde darauf geachtet, dass die Rückzahlung bei einem höher verzinsten Darlehen geleistet wurde.

Die Gemeinderäte diskutieren über die Entwicklung der steigenden Zinssätze und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Darlehen.

Der Vorsitzende informiert, dass die genauen Zahlen erst zum Rechnungsabschluss vorliegen werden.

Da sich keine weiteren Wortmeldungen ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass der Nachtragvoranschlag 2022 und der Mittelfristige Finanzplan 2023 – 2026 genehmigt werden sollen.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

4. Verordnung einer Kanalgebührenordnung

Der Vorsitzende teilte mit, dass in der letzten Gemeinderatssitzung am 20.09.2022 die Änderung der Kanalgebührenordnung mehrheitlich beschlossen wurde. Danach erfolgte die Kundmachung und anschließend wurde der Akt zur Verordnungsprüfung an die Abteilung Inneres und Kommunales (Amt der Oö. Landesregierung) übermittelt.

Von der Aufsichtsbehörde wurden wir darauf hingewiesen, dass diese Änderung Formalfehler aufweist und behoben werden müssen, um die Aufhebung der Verordnung zu vermeiden. Zur Vereinfachung und besseren Nachvollziehbarkeit soll in Zukunft immer die gesamte Verordnung beschlossen werden, auch dann, wenn nur ein einzelner Paragraph zu ändern ist.

Die nachfolgende Verordnung soll genehmigt werden.

ALⁱⁿ Frühwirth erörterte die Änderungen, mittels der auf die Leinwand projizierten Kanalgebührenordnung.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis vom 15.11.2022, mit der eine Kanalgebührenordnung für das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis (im Folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

- 1.) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke **27,20 Euro** pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, **mindestens aber 4.080,00 Euro**.
- 2.) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.
 - a. Waschküchen, Büros, Kellerbars, Abstellräume im Wohnbereich, Wintergärten, Saunen, Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.
 - b. Zur Bemessungsgrundlage zählen auch freistehende, angebaute und Kellergaragen.
 - c. Überdachte Stellplätze, Carports, Schutzdächer zählen nicht zur Bemessungsgrundlage. Für die Berechnung gemäß § 3 (Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern) sind diese Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
 - d. Sonstige Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher oder industrieller Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage. Für die Berechnung gemäß § 3 (Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern) sind diese Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
 - e. Balkone und Terrassen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
 - f. Heizräume, Technikräume, Brennstofflagerräume, Schutzräume sowie Lagerräume im Keller zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
 - g. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).
 - h. Werden Abwässer von den Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräumen, Kühlräumen sowie Verarbeitungsräumen für Fleisch-, Milch- und Gemüseprodukte in das Kanalnetz eingeleitet, so sind diese in die Bemessungsgrundlage mit 60 % der bebauten Fläche einzubeziehen.
 - i. Soweit vom Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Abwässer in das Kanalnetz eingeleitet werden, so sind in die Bemessungsgrundlage 60 % der bebauten Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme der eingeschossigen Bebauung einzubeziehen.
 - j. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gemäß Abs. 2.) lit. g.- i. wird die Bemessungsgrundlage mit höchstens 200 m² begrenzt.
 - k. Für betriebliche Waschanlagen bildet die Grundlage für die Berechnung der Bemessungsgrundlage der für diese Waschanlage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für Waschanlagen verwendet, ist das Grundaussmaß der Freifläche, die für diese Waschanlage verwendet wird, als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.
- 2.1.) Zu- und Abschläge zur bzw. von der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. (2) werden wie folgt festgesetzt:

Abschläge:

- a) Für öffentliche Schulen, Kindergärten und Verwaltungsgebäude:
50 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
- b) Für Säle in Gasthäusern, Unterhaltungs- und Veranstaltungsgebäuden:

50 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

Zuschläge:

- a) Für Friseure:
15 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage
 - b) Für Gast- und Schankgewerbebetriebe einschließlich Kaffeehäuser:
15 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.
 - c) Für Wäschereien:
30% Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.
 - d) Für Fleischhauereibetriebe:
30 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.
 - e) Für Schlächtereien:
30 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.
 - f) Für betriebliche Autowaschanlagen:
30 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.
 - g) Für alle anderen gewerblichen und industriellen Zwecken dienende Flächen:
20 % Zuschlag von der Bemessungsgrundlage.
- 3.) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- 4.) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 60 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- 5.) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu-, Um- und Einbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern

- 1.) Bei Bestehen eines eigenen Niederschlagswasserkanals (Trennsystem) oder der sonstigen Möglichkeit der Ableitung von Niederschlagswässern in das öffentliche Kanalnetz (Mischsystem, etc.) wird eine zusätzliche Gebühr wie folgt eingehoben:
Die Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern beträgt je Quadratmeter der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Fläche (projizierte Dachflächen, Vorplatzflächen, Schutzdächer, Carports, und dergleichen...)

- vom 1. bis zum 200. m² 2,00 Euro
- vom 201. m² bis zum 500. m² 1,50 Euro
- ab dem 501. m² 1,00 Euro

- mindestens aber 150 m²

315,00 Euro

- 2.) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

§ 4

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- 1.) Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- 2.) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- 3.) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- 4.) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren

- 1.) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr in Form einer verbrauchsabhängigen Gebühr zu entrichten.

Diese beträgt **5,40 Euro pro Kubikmeter** des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs.

Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der zwei vorangegangenen Kalenderjahre und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

- a) Ist **kein Wasserzähler** eingebaut, ist eine Pauschalgebühr in Höhe von **5,40 Euro** pro Kubikmeter des in das Kanalnetz eingeleiteten Abwassers zu entrichten. Die eingeleitete Abwassermenge wird **pauschal mit 50 m³** je gemeldeter Person (Hauptwohnsitz, Nebenwohnsitz bzw. weiterer Wohnsitz) festgelegt, bei unbewohnten Objekten jedoch mindestens für eine Person.
- b) Gebührenpflichtige, die den Wasserverbrauch vor der jährlichen Erstbefüllung des Pools der Behörde melden (ca. eine Woche vorher), wird die tatsächlich verwendete Wassermenge einmal bei der Verrechnung der Kanalbenützungsgebühr von der insgesamt verbrauchten Wassermenge in Abzug gebracht. Diese Regelung gilt nur für Gebührenpflichtige, die Poolabwässer nicht über das öffentliche Kanalnetz entsorgen dürfen, weil kein Mischkanal oder eigener Niederschlagswasserkanal vorhanden sind.

- c) Für die **Übernahme von Senkgrubeninhalten bzw. von Schlamm** aus häuslichen Kleinkläranlagen ist eine Gebühr von **5,40 Euro pro Kubikmeter** zu entrichten.
- 2.) Zusätzlich wird für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten eine jährliche **Grundgebühr** je Anschluss in Höhe von **40,00 Euro** und bei Häusern mit mehr als **4 Wohneinheiten je Wohneinheit** in Höhe von **20,00 Euro** festgesetzt.
- 3.) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des amtlich geeichten Wasserzählers eine monatliche Zählergebühr in Höhe von 1,50 Euro zu entrichten, sofern nicht bereits im Zuge der Wasserversorgung eine Zählergebühr eingehoben wird.

§ 6 Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für **angeschlossene aber unbebaute Grundstücke** eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke **40,00 Euro**.

§ 7 Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- 1.) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 4 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- 2.) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
- 3.) Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- 4.) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 6 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
- 5.) Die Kanalbenützungsgebühren (ausgenommen Zählergebühr) und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.
- 6.) Die 4 Raten der verbrauchsabhängigen Kanalbenützungsgebühr werden als Akontozahlung erhoben, die Endabrechnung erfolgt am 15. Dezember.
- 7.) Stichtag für die Ermittlung der Berechnungsgrundlage gemäß § 5 Abs. 1.) lit.a) ist der 1. Jänner des Kalenderjahres.
- 8.) Die Zählergebühr ist jährlich am 15. Mai fällig.

§ 8 Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 9 Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag, frühestens jedoch am 01.12.2022; gleichzeitig treten alle bis dahin geltenden Kanalgebührenordnungen außer Kraft.

GR Haunschmid erklärte, dass sich die SPÖ Fraktion in der letzten Sitzung gegen diese Verordnung ausgesprochen hat. Zudem hat Landeshauptmann Stelzer im September dem Volksblatt gegenüber erwähnt, dass es zu keiner Erhöhung von Wasser- und Kanalgebühren kommt.

Der Vorsitzende berichtete, dass es zu keiner Erhöhung der Mindestgebühren kommt. Der Unterschied besteht darin, dass es Gemeinden gibt, die z.B. beim Kanal geringe Gebühren einheben und trotzdem den Betrieb kostendeckend führen können. Diese Gemeinden müssen in dem Fall die Mindestgebühr nicht erhöhen. Das trifft aber auf uns nicht zu, da unsere Gemeinde schon immer höhere Gebühren einhebt als die Mindestgebühren, um zumindest ansatzweise zu versuchen, den Betrieb kostendeckend führen zu können.

GR Weiß wies darauf hin, dass dies vom Landeshauptmann aber anders kommuniziert wurde.

VB Lasinger verlas den Absatz im Voranschlagserlass des Amtes der Oö. Landesregierung, wo auch auf die Weiterführung der Mindestgebühr in Jahr 2023 verwiesen wird, aber auch angeführt ist, dass die Gemeinde, aufgrund ihrer Autonomie, die Benützungsgebühren über dem Niveau der Mindestgebühren festsetzen kann.

ALⁱⁿ Frühwirth informierte, dass auch im Finanzausgleichsgesetz angeführt ist, dass die Gemeinde für den Betrieb der Einrichtungen die Gebühren festlegen kann.

Die Gemeinderäte diskutierten noch kurz über die Kanalgebühren.

Da sich keine Wortmeldungen ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass die Verordnung der o.a. Kanalgebührenordnung beschlossen werden soll.

Abstimmung: 7 Ja-Stimmen gesamte ÖVP-Fraktion
 5 Nein-Stimmen SPÖ-Fraktion
 (GR Aistleithner Engelbert, GR Haunschmid Johann, GR Weiß Simon, GR Ersatzmitglied Haunschmid Raphael, GR- Ersatzmitglied Pehböck Hemma)

5. Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale (§ 57 Oö. Tourismusgesetz)

Der Vorsitzende berichtete, dass im Dezember 2018 der Gemeinderat den Höchstbetrag für den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beschlossen hat.

Der Zuschlag wurde für Wohnungen **bis 50 m² Nutzfläche mit 150 % = €108,00** und für Wohnungen **über 50 m² Nutzfläche mit 200% = € 216,00** festgelegt.

Für die Berechnung des Zuschlages wird der Tarif der Ortstaxe herangezogen, der nun mit 01.11.2022 von der Oö. Landesregierung durch Verordnung auf € 2,20 erhöht wurde.

Damit in Zukunft solche Änderungen automatisch übernommen werden können, soll nur mehr der Prozentsatz des Zuschlages zur Freizeitwohnungspauschale festgesetzt und die nachfolgende Verordnung beschossen werden.

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis vom 15.11.2022, mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Die Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, in der geltenden Fassung.
- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2023
 - a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche 150 %
 - b) für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche 200 %

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

GR Pehböck wollte wissen, was alles unter Freizeitwohnung kategorisiert wird.

Der Vorsitzende erklärte das anhand von Beispielen.

ALⁱⁿ Frühwirth erörtere, dass die Eigentümer/innen für Häuser und Wohnungen, die im Adress- und Gebäuderegister eingetragen sind und länger als 26 Wochen im Jahr keine Person mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, anfangs eine Freizeitwohnungspauschale bezahlen mussten. Später gab es eine Änderung in Bezug auf Objekte, wo Wohnungen unbewohnt sind, aber aufgrund mit Hauptwohnsitz angemeldete Familienangehörige seit mindestens 5 Jahren gemeldet sind. Wenn Renovierungsarbeiten durchgeführt werden, muss in der Zeit auch keine Freizeitwohnungspauschale bezahlt werden. Das muss aber vom Eigentümer nachgewiesen werden.

GR Pehböck erkundigte sich, warum diese Gebühr eingehoben wird.

ALⁱⁿ Frühwirth erklärte detailliert, wie es zu dieser Verordnung gekommen ist.

Die Gemeinderäte konferierten noch kurze Zeit über die Freizeitwohnungspauschale, wann und wie sie eingehoben wird.

Da sich keine weiteren Wortmeldungen ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass die Verordnung, mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird, beschlossen werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

6. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung - Genehmigung des Entwicklungskonzeptes inkl. Bedarfsprognose

Der Vorsitzende informierte, dass vom Gemeindeamt ein Entwicklungskonzept inkl. Bedarfsprognose für die Kinderbetreuung erstellt wurde. Dieses wurde vor Vorlage an den Gemeinderat dem Amt der Oö. Landesregierung (29. August 2022) zur Stellungnahme vorgelegt. In der Stellungnahme wurde angemerkt, dass der Entwurf zur Kenntnis genommen wurde und ersucht, die angemerkten Punkte bei der Überarbeitung zu berücksichtigen. Eine Überarbeitung des Entwurfes fand am 08. September 2022 in der Kulturausschusssitzung statt.

Weiters wurde das Entwicklungskonzept, wie im Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz gefordert, an die Nachbargemeinden zur Stellungnahme übersandt.

Von der Gemeinde Schwertberg ist eine positive Stellungnahme eingelangt, von den restlichen Gemeinden Bad Zell, Windhaag bei Perg, Tragwein, Rechberg und Perg wurde keine Stellungnahme übermittelt.

Das Kinderbetreuungskonzept kann nun vom Gemeinderat beschlossen werden.

ALⁱⁿ Frühwirth erläuterte die Änderungen und Ergänzungen anhand des auf die Leinwand projizierten Entwicklungskonzeptes inkl. Bedarfsprognose.

Der Vorsitzende erklärte, dass das Konzept nach besten Einschätzungen und Wissen erstellt wurde. Bezüglich des Kindergartens wurde offengehalten, ob eine Krabbelstübchengruppe oder einen dritte Kindergartengruppe adaptiert wird, da in Zukunft voraussichtlich einmal die eine und ein anderes Mal die andere Gruppe benötigt werden wird.

Da sich keine Wortmeldungen ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass das Entwicklungskonzept inkl. Bedarfsprognose für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis genehmigt werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

7. Allfälliges

- a) Der Vorsitzende informierte, dass auf der Homepage ein Intranet eingerichtet wurde und bat Alⁱⁿ Frühwirth um Erläuterung.

Alⁱⁿ Frühwirth erklärte, dass den politischen Organen über das Intranet die Einladungen, Protokolle und relevante Unterlagen zum Download zur Verfügung gestellt werden können. Sie erkundigte sich, wie es den GR Mitgliedern mit dem Testlauf ergangen ist.

Die Gemeinderatsmitglieder besprachen die Vor- und Nachteile und einigen sich darauf, dass die Einladungen zu den GR-Sitzungen wieder per E-Mail versendet und die Berichte ins Intranet gestellt werden sollen. Für die Fraktionsobleute sollen die Unterlagen im Intranet zur Verfügung gestellt werden. Bezüglich der Gemeindevorstands- und Ausschusssitzungen bleibt die Vorgangsweise wie gehabt (Versendung der Einladungen verschlüsselt per E-Mail).

- b) Der Vorsitzende unterrichtete, dass die Haftungsfrage vom Heiligenstein und der darauf errichteten Kapelle geklärt werden soll. Die Eigentümer des Grundstücks möchten, im Falle eines Unfalls, nicht die Haftung übernehmen. Damit die Heiligensteinkapelle nicht gesperrt wird, gäbe es die Möglichkeit, einen Pachtvertrag auf 99 Jahre mit einem symbolischen Pachtpreis abzuschließen. Für die Erhaltung und Pflege wird die Gemeinde nicht zuständig sein, nur die Haftpflichtversicherung obliegt der Gemeinde.

Da alle Gemeinderats(ersatz)mitglieder mit dieser Vorgehensweise einverstanden waren, soll in nächster Zeit ein Pachtvertrag vorbereitet werden.

- c) GR Pehböck erkundigt sich über das geplante Pfarr- und Gemeindezentrum.
Der Vorsitzende informiert über den momentanen Stand und präsentiert den vorläufigen Plan des Zentrums.
- d) GR Wahl informiert bezüglich Adventmarkt, dass am Freitag die Aufbauarbeiten beginnen sollen. Von Schwertberg werden zusätzliche Hütten ausgeliehen.
GR Haunschmid bot seine Hilfe bei den Aufbauarbeiten an.
GR Pehböck wollte wissen, welche Abgaben die Aussteller zu entrichten haben.
GR Wahl erklärte, dass die Imbissstände eine Gebühr von € 100,00 zahlen müssen. Die Aussteller haben im Vorfeld 25 Lose erworben, die sie weiterverkaufen. Mit den Losen besteht die Chance auf einen Gewinn, der von den Ausstellern zur Verfügung gestellt wurde.

Es ergaben sich keine Wortmeldungen mehr, der Vorsitzende schloss daher die Sitzung um 20:35 Uhr.

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung am 15.12.2022 kein Einwand erhoben wurde.

Der Vorsitzende:

Gemeinderatsmitglied:

Haunschmid Johann

Gemeinderatsmitglied:

Leimlehner Sonja